

Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten des Marktes Hösbach (Plakatierungsverordnung)

Der Markt Hösbach erlässt auf Grund des Artikel 28 Absatz 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) folgende

Verordnung

§ 1

Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen

(1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutz von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit nur an den hierfür vom Markt Hösbach zum Anschlag bestimmten und in der Anlage aufgeführten Anschlagflächen angebracht werden. Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch den Markt Hösbach vorgeführt werden.

(2) An jeder in der Anlage aufgeführten Örtlichkeiten ist jeweils nur ein Plakat zulässig. Die Anschläge dürfen frühestens 2 Wochen vor der Veranstaltung angebracht werden und sind spätestens am vierten Tag nach der Veranstaltung eigenverantwortlich zu beseitigen. Noch nicht abgelaufene Anschläge dürfen nicht entfernt oder überklebt werden.

§ 2

Begriffsbestimmung

(1) Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel, Transparente, Tafeln oder auch sonstige Hinweise, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäune, Telegrafmastern, Straßenlampen usw. oder auch an beweglichen Gegenständen wie zum Beispiel an Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge - insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum aus - wahrgenommen werden können. Die maximale Größe der Plakate ist auf DIN A1 beschränkt. Von der Beschränkung ausgenommen sind Wahlplakate.

(2) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung und des Baugesetzbuches bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinn von Artikel 2 Absatz 1 Satz 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

§ 3

Ausnahmen

(1) Von der Beschränkung nach § 1 ausgenommen sind:

- Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen, in eigener Sache angeschlagen werden,
- Anschläge öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften an den Anschlagtafeln der Kirchen oder in deren eigenen Schaukästen und

- Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch örtliche Vereine und Verbände in Schaufenstern ausgehängt werden.

(2) Von der Beschränkung nach § 1 ebenfalls ausgenommen sind Wahlplakate und ähnliche Werbemittel, für

- die jeweils zu den Wahlen zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen frühestens sechs Wochen vor dem jeweiligen Wahltermin.
- die jeweiligen Antragsteller bei Volksbegehren während der jeweiligen Dauer der Auslegung von Eintragungslisten.
- die jeweiligen Antragsteller und die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen bei Volksentscheiden frühestens sechs Wochen vor dem jeweiligen Abstimmungstermin.
- Die Wahlplakate sind innerhalb zwei Wochen nach dem Wahltermin zu beseitigen.

(3) Im Rahmen dieser Verordnung angebrachte Plakate müssen nachfolgende Bestimmungen einhalten:

- Die Anschläge dürfen den Straßenverkehr nicht behindern.
- Auf den Anschlägen muss der Veranstalter, Verleger oder Herausgeber eindeutig erkennbar sein. Anzugeben sind Name, Firma und Anschrift.
- Die Anschläge dürfen nicht reflektieren.
- Sollten Info-Träger unansehnlich oder beschädigt worden sein, sind diese unverzüglich vom Antragsteller wieder instand zu setzen oder zu entfernen.
- Werbeträger außerhalb der Erlaubnisfristen und unzulässig aufgestellte Plakatständer können vom Markt Hösbach kostenpflichtig entfernt werden.
- Die Plakatständer sind nach Ende der Veranstaltung umgehend zu entfernen.

(4) In besonderen Fällen wie zum Beispiel anlässlich besonderer Ereignisse kann der Markt Hösbach auf Antrag, Ausnahme von Beschränkungen des § 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist wieder beseitigt sind. Der Antrag ist spätestens zwei Wochen vor dem gewünschten Plakatierungszeitraum in der Marktgemeindeverwaltung zu stellen.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Artikel 28 Absatz 2 LStVG in Verbindung mit § 17 Absatz 1 OWiG (Gesetz über Ordnungswidrigkeiten) kann mit Geldbuße bis zu 1.000 € belegt werden,

- wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 in Verbindung mit § 3 ohne eine Plakatierungsgenehmigung öffentliche Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt, bzw. anbringen lässt oder einer vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.
- wer einen unzulässigen Anschlag auf seinem Besitz oder Eigentum duldet, obwohl er zu Entfernung in der Lage wäre.
- wer entgegen § 1 Satz 2 ohne Genehmigung öffentliche Bild Darstellungen vorführt.

(2) Ist eine Entfernung von Anschlägen oder Plakatständen durch den Markt Hösbach erforderlich, wird eine Pauschale von 10 € pro Anschlag/Plakatständer in Rechnung gestellt.

(3) Anschläge und anderes Darstellungsmaterial mit verfassungsfeindlichen, sexistischen oder jugendgefährdenden Inhalten oder die auf solche Veranstaltungen hinweisen, werden von dem Markt Hösbach unverzüglich und kostenpflichtig entfernt.

§ 5

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt 20 Jahre.

Hösbach, 19.12.2024

Frank Houben
Erster Bürgermeister

Anlage 1 zur Plakatierungsverordnung des Marktes Hösbach vom 19.12.2024

Festgelegte Aufstellungsorte für die Plakatwerbung:

Hauptort Hösbach

1. Hauptstraße, zwischen Röntgenstraße und Robert-Koch-Straße
2. Hauptstraße, Südseite im Bereich der Grünfläche in Höhe des Grundstücks Hauptstraße Nr. 224
3. Hauptstraße, Nordseite Grünstreifen zwischen Industriestraße und Daimlerstraße
4. Daimlerstraße, Westseite zwischen Straße „An der Maas“ und Rudolf-Diesel-Straße
5. Straße „An der Maas“, Nordseite zwischen Zufahrt zum Friedhof bis Beginn der Busbucht am Schulzentrum

Ortsteil Feldkahl

1. Schimborner Straße, Südseite westliche Ortseinfahrt bis zur Bushaltestelle „Unterfeldkahl“
2. Schimborner Straße, Nordseite zwischen Grüne Wiesenstraße und Hohlweg

Ortsteil Hösbach-Bahnhof

1. Aschaffener Straße, Südseite zwischen Seibel- und Eichendorffstraße
2. Aschaffener Straße, Nordseite zwischen Busbucht „Am Bahnhof“ und Einmündung Eichendorffstraße

Ortsteil Rottenberg

1. Feldkahler Straße, Südseite zwischen Ortsschild und Steingasse
2. Gräfenbergstraße, Südostseite zwischen Ortsschild und Einmündung Straße „An der Molkenwiese“
3. Gräfenbergstraße, beidseitig von Buchenweg/Sailauer Straße bis Georg-Blaß-Straße/Ringstraße

Ortsteil Wenighösbach

1. Dorfstraße, AB 10, beidseitig zwischen Friedhof- und Kahlgrundstraße

Ortsteil Winzenhohl

1. Marienstraße, Nordseite zwischen Haibacher- und St.-Benedikt-Straße
2. Haibacher Straße, AB 2, Westseite Bushaltestelle in Höhe Lebenshilfewerkstätten
3. Haibacher Straße 55 - 59, AB 2, Ostseite im Bereich der Bushaltestelle (gegenüber Lebenshilfe)
4. Haibacher Straße, AB 2, Ostseite zwischen Ortseinfahrt aus Richtung Haibach und Bushaltestelle

Anlage 2 zur Plakatierungsverordnung des Marktes Hösbach vom 19.12.2024

Ausführungsbestimmungen zu § 1 der Plakatierungsverordnung:

1. Vor der Aufstellung der Plakatständer und der Anbringung der sonstigen Werbeträger ist die Erlaubnis beim Markt Hösbach einzuholen.
2. Die in der Anlage 1 zur Plakatierungsverordnung aufgeführten Standorte sind einzuhalten. In Geschäften oder auf privaten Anlagen angebrachte Plakate sind von der Plakatierungsverordnung nicht betroffen.
3. Für die Plakatierungserlaubnis erhebt der Markt Hösbach eine Gebühr gemäß der gemeindlichen Kostensatzung und dem Kommunalen Kostenverzeichnis in der derzeit gültigen Fassung.
4. Regelungen von überörtlichen Straßenbaulastträgern bezüglich der klassifizierten Straßen behalten auch innerhalb der Ortsgrenzen des Marktes Hösbach ihre Gültigkeit.